

Hinweis

Die Schreibweise wurde an die Richtlinien der aktuellen Rechtschreibung angepasst.

Gröning und das Heilpraktikergesetz

Die Abendzeitung, München, 2.9.1949



Artikel

Gröning und das Heilpraktikergesetz

Rechtsanwalt Dr. Alex Dillmann

Wunder und Amtsschimmel haben sich von jeher schlecht miteinander vertragen. Sah der Amtsschimmel nur von weitem etwas, was er nicht begriff, so hat er schon immer kräftig ausgeschlagen. Nun gar der Fall Gröning! Hilft da einer den Menschen ohne Erlaubnis!! Die Antwort blieb nicht aus. So etwas muss verboten werden, weil es unzulässig ist. Wozu haben wir ein etwa zehn Jahre altes echtes Nazi-Reichsgesetz, unterzeichnet von Hitler, Heß, Frick, Rust, mit einer Durchführungsverordnung, wovon der Laie allerdings kaum je etwas gehört hat?

Die Gerechtigkeit gebietet festzustellen: Der Wortlaut des Gesetzes deckt das Verbot. Denn das Gesetz stellt „jede gewerbs-, ja jede nur berufsmäßige, auch unentgeltliche Tätigkeit zur Feststellung, Heilung, Linderung von Krankheiten, Leiden und Körperschäden ohne behördliche Erlaubnis“ unter Strafe. Wer einen Ausnahmeantrag stellen will, muss Heilbefähigung und Heilerfolge auf mindestens drei Jahre nachweisen (obwohl ihm das Heilen vorher verboten war und auch nachher zunächst verboten bleibt!), sich dann nach einem von einem Fünfer-Kollegium abgegebenen

Gutachten einer Überprüfung in einer Krankenanstalt unterziehen („im Allgemeinen nicht über sechs Monate“). Man sieht, es ist nicht leicht, Heilpraktiker zu werden.

Aber ist denn Gröning ein „Heilpraktiker“? Nach dem Wortlaut des Gesetzes ja, nach seinem Sinn nein. Hier liegt meines Erachtens der Angelpunkt der Sache. Das Heilpraktikergesetz soll doch die sogenannte „Kurpfuscherei“ verhüten, es wendet sich gegen Quacksalber, Scharlatane und Schwindler, die unsinnige Kuren und „höllische Latwerge“ verschreiben; solche Leute können nicht nur damit, sondern auch dadurch, dass sie Kranke abhalten, rechtzeitig zum Arzt zu gehen oder sich operieren zu lassen, unsäglichen Schaden anrichten. Vor der „Tätigkeit“ solcher Leute soll und muss die Allgemeinheit geschützt werden.

Gröning verschreibt aber weder Rezepte, noch diktiert er Kuren, seine „Tätigkeit“ besteht, wenn man den Berichten folgt, nur in einer Willenskonzentration. Er strahlt seine ihm eigene suggestiv-hellseherische Kraft aus, stellt Diagnosen und hebt nur durch die Ausstrahlung seines Willens Hemmungen und Hörungen auf, die im noch reichlich unerforschten sog. „vegetativen Nervensystem“ des Menschen liegen und bei denen ärztliche Kunst bisher versagte.

Hätte bei einigem guten Willen hier nicht die Ansicht vertreten werden können, dass das keine „Tätigkeit“ im Sinne des Heilpraktikergesetzes ist, weil hier keine Ausübung von Heilkunde vorliegt, deren Kenntnis Gröning gar nicht behauptet, sondern die Ausstrahlung einer Heilkraft? Mit anderen Worten: Das Gesetz passt hier nicht. Andererseits hätten, im Zusammenwirken mit geeigneten Ärzten, die Fälle ausgeschieden werden können, die sich nicht für Grönings Behandlung eignen. Wird Gröning, nun endgültig verärgert, eine bayerische Antwort geben und ins Ausland gehen, wo ihn kein Heilpraktikergesetz hindert, das zu tun, womit der Gerechteste und Weiseste, der je auf dieser Erde schritt, schon vor rund 2000 Jahren den Zorn der Pharisäer entfachte: Dem Nächsten zu helfen?

Quelle:

Die Abendzeitung, München, 2.9.1949, S. 3